

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 20. April 1938

Gesetz über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegewerinnen und Hilfskräften im Dienste der Gemeinden.

Die Richtlinien für die Anstellung von Gemeindegewerinnen und Gemeindegewerinnen vom 25. Oktober 1928 entsprechen in ihrem Inhalt und in ihrer Form nicht mehr den heute an dieses Amt zu stellenden Anforderungen. Seit einem Jahre habe ich deshalb Neueinstellungen von Gemeindegewerinnen und Gemeindegewerinnen nicht mehr nach den Bestimmungen dieser Richtlinien vorgenommen.

Die Neuordnung des Dienstes und die Stellung der Gemeindediakone, Gemeindegewerinnen und Hilfskräfte in den Kirchengemeinden gibt dem geordneten Einsatz dieser nichtgeistlichen Kräfte und der scharfen Umgrenzung ihrer Tätigkeit den rechtlichen Grund. Ihre Arbeit läßt den durch das Bekenntnis und die Verfassung dem Pfarramte unabänderlich zugewiesenen Auftrag der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unangetastet und hat ihre Stätte nur dort zu suchen, wo nach lutherischer Auffassung dem Laienamt Platz und Wirkungsmöglichkeit gegeben ist.

§ 1

Wer das Amt eines Gemeindediakons, einer Gemeindegewerin oder hauptberuflichen Hilfskraft begehrt, hat folgendes Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich mein Amt führen werde als ein treuer Diener der evangelisch-lutherischen Kirche, deren unantastbare Grundlage das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

Ich gelobe ferner: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen.

So wahr mir Gott helfe.“

guthrie
d. 9. 11. 1946
3. 2. 2

I. Gemeindediakone.

§ 2

Das Amt des Gemeindediakons ist ein eigenständiges Amt. Es ist zur Verwirklichung der nach der Kirchenverfassung den Gemeinden obliegenden Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes mit berufen.

§ 3

Dem Gemeindediakon fallen im wesentlichen folgende Arbeitsgebiete zu:

1. Hausbesuche, vor allem bei Tauf- und Trauäumnigen, bei Konfirmandeneltern und Ausgetretenen;
2. Mithilfe im Kindergottesdienst;
3. Unterricht
 - a) der Katechumenen,
 - b) in besonderen Fällen;
4. Vorbereitung oder Durchführung von Gemeindeveranstaltungen;
5. Leitung von Gemeindeguppen;
6. Mitarbeit in der Inneren Mission;
7. Mitarbeit in der Volksmission.

§ 4

(1) Der Gemeindediakon muß vor seiner Anstellung den Nachweis erbringen,

- a) daß er mindestens drei Jahre in einer anerkannten Diakonenaufstalt ausgebildet ist und die Abschlußprüfung auf dieser Anstalt bestanden hat,
- b) daß er ferner mindestens $\frac{3}{4}$ Jahre in einer hamburgischen Kirchengemeinde und $\frac{1}{4}$ Jahr im Landeskirchlichen Amt für Innere Mission erfolgreich praktisch gearbeitet hat. Die Ableistung eines praktischen Jahres in einer Anstalt der Inneren Mission kann vom Landesbischof als gleichwertig anerkannt werden. Das praktische Jahr soll dem diakonischen Abschlußjahr vorausgehen.

(2) Der Gemeindediakon hat ferner vor seiner Anstellung beizubringen

- a) ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß er für die Ausübung seines Berufes geeignet ist (die Kosten dieses Zeugnisses trägt der Gemeindediakon),
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis.

§ 5

Für eine Anstellung als Gemeindediakon kommen grundsätzlich nur Bewerber in Frage, die noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres bedürfen der Genehmigung des Landesbischofs.

§ 6

(1) Die Stelle eines Gemeindediakons wird vom Kirchenvorstand nach Anhören des Pfarramtes eingeworben und vom Landesbischof nach Anhören des Rechnungshofes begründet. Sie wird abwechselnd vom Landesbischof und auf Vorschlag des Pfarramtes vom Kirchenvorstand besetzt. Die erstmalige Besetzung nimmt der Landesbischof vor. Die Besetzung durch den Kirchenvorstand bedarf der Bestätigung durch den Landesbischof.

(2) Bei der Besetzung der Stellen sollen Diakone des rauhen Hauses mit diakonischer Abschlußprüfung bevorzugt werden.

(3) Der Gemeindeglied wird in einem Gottesdienst vom Vorsitz der Pfarrämter in sein Amt eingeführt.

§ 7

(1) Der Gemeindeglied arbeitet mit dem Pfarramt zusammen. Seine Tätigkeit wird im einzelnen geregelt durch eine Dienstweisung, die das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand erwirkt und der Landesbischof genehmigt. Über die Einhaltung und Durchführung der Dienstweisung wacht und entscheidet der Vorsitz der Pfarrämter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pfarramtes.

(2) Der Gemeindeglied nimmt an regelmäßigen Besprechungen des Pfarramtes mit den in der Gemeindegliedarbeit stehenden Beamten und Angestellten teil. Er ist verpflichtet, sich einer vom Landesbischof verfügten Weiterbildung, z. B. in Kursen, Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften zu unterziehen.

§ 8

(1) Der Landesbischof kann einen Gemeindeglied, der vier Jahre im Dienst derselben Kirchengemeinde gestanden hat, aus seinem Amt zu neuer Verwendung im Rahmen des § 3 Ziffer 1 — 5 dieses Gesetzes abberufen. Zur Verwendung nach § 3 Ziffer 6 und 7 kann der Landesbischof den Gemeindeglied jederzeit abberufen. In beiden Fällen ist das Pfarramt vorher zu hören.

(2) Der Gemeindeglied soll sich nicht vor vierjährigem Dienst in derselben Kirchengemeinde um eine freie Stelle als Gemeindeglied in einer anderen Kirchengemeinde bewerben.

II. Gemeindegliedinnen.

§ 9

Das Amt der Gemeindeglied ist ein Gemeindeamt, das in enger Fühlung mit dem Pfarramt den kirchlichen Dienst, vor allem an den weiblichen und jugendlichen Gliedern der Gemeinde erfüllen soll.

§ 10

Der Gemeindeglied fallen im wesentlichen folgende Arbeitsgebiete zu:

1. Hausbesuche;
2. Mithilfe im Kindergottesdienst;
3. Unterricht
 - a) der weiblichen Katechumenen,
 - b) in besonderen Fällen;
4. Mithilfe bei Gemeindeveranstaltungen;
5. Arbeit in der Frauenhilfe, im Mütterdienst, in Frauengruppen und an der weiblichen Jugend der Gemeinde;
6. Mitarbeit in der Inneren Mission.

§ 11

(1) Die Gemeindeglied muß vor ihrer Anstellung den Nachweis erbringen,

- a) daß sie nach dem Besuch einer staatlich anerkannten Volkspflegerinnenschule (Soziale Frauenschule) als staatlich geprüfte Volkspflegerin anerkannt ist;
- b) daß sie eine kirchliche Ausbildung, die für ihr Amt nötig ist, erworben hat. Diese Ausbildung kann im Rahmen der Frauenschule oder auf einer von der Hamburgischen Landeskirche anerkannten Bibelschule erworben sein;

- c) daß sie mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr in einer hamburgischen Kirchengemeinde und $\frac{1}{4}$ Jahr im Landeskirchlichen Amt für Innere Mission erfolgreich praktisch gearbeitet hat. Die im Rahmen der Ausbildung geleistete praktische Gemeindegarbeit kann auf die durch dies Gesetz geforderte praktische Gemeindegarbeit angerechnet werden.

(2) § 4 (2) dieses Gesetzes findet Anwendung.

(3) Der Gemeindegheiferin kann während der Zeit der praktischen Tätigkeit ein Unterhaltsbeitrag aus der Kirchenhauptkaffe gewährt werden.

§ 12

Für eine Anstellung als Gemeindegheiferin kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen in Frage, die noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres bedürfen der Genehmigung des Landesbischofs.

§ 13

(1) Die Stelle einer Gemeindegheiferin wird vom Kirchenvorstand nach Anhören des Pfarramtes eingeworben und vom Landesbischof nach Anhören des Rathungshofes begründet. Sie wird abwechselnd vom Landesbischof und auf Vorschlag des Pfarramtes vom Kirchenvorstand besetzt. Die erstmalige Besetzung nimmt der Landesbischof vor. Die Besetzung durch den Kirchenvorstand bedarf der Bestätigung durch den Landesbischof.

(2) Die Gemeindegheiferin wird in einem Gottesdienst vom Vorsitz der Pfarramtes in ihr Amt eingeführt.

§ 14

(1) Die Gemeindegheiferin arbeitet mit dem Pfarramt zusammen. Ihre Tätigkeit wird im einzelnen geregelt durch eine Dienstauweisung, die das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand entwirft und der Landesbischof genehmigt. Über die Einhaltung und Durchführung der Dienstauweisung wacht und entscheidet der Vorsitz der Pfarramtes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pfarramtes.

(2) § 7 (2) dieses Gesetzes findet Anwendung.

§ 15

(1) Der Landesbischof kann eine Gemeindegheiferin, die vier Jahre im Dienst derselben Kirchengemeinde gestanden hat, aus ihrem Amte zu neuer Verwendung im Rahmen des § 10 Ziffer 1--5 dieses Gesetzes abberufen. Zur Verwendung nach § 10 Ziffer 6 kann der Landesbischof die Gemeindegheiferin jederzeit abberufen. In beiden Fällen ist das Pfarramt vorher zu hören.

(2) Die Gemeindegheiferin soll sich nicht vor vierjährigem Dienst in derselben Kirchengemeinde um eine freie Stelle als Gemeindegheiferin in einer anderen Kirchengemeinde bewerben.

§ 16

(1) Die rechtliche Stellung der Gemeindegheiferin ist die einer Vertragsangestellten. Die Vergütung wird durch die Kirchenhauptkaffe monatlich im voraus nach den Sätzen der Anlage gezahlt.

(2) Die Alterszulagen werden zuerst für den Monat gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(3) Die in der Anlage festgesetzten Vergütungssätze werden um den für ledige Angestellte geltenden Satz von 5 % gekürzt.

§ 17

(1) Der Landesbischof setzt das Vergütungsdiensalter fest. Das Vergütungsdiensalter beginnt mit dem Tage der Anstellung, frühestens jedoch mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. Auf das Vergütungsdiensalter wird die vor der Anstellung zurückgelegte Zeit einer hauptberuflichen gleichwertigen Beschäftigung im Dienste einer evangelischen Landeskirche voll angerechnet. Ebenso kann eine hauptberufliche gleichwertige Tätigkeit im Dienst des Reiches, einer Gemeinde oder eines kirchlichen Vereins angerechnet werden.

(2) Beschäftigungszeiten, über die ein glaubhafter Nachweis nicht erbracht werden kann, werden auf das Vergütungsdiensalter nicht angerechnet.

§ 18

Tritt die Gemeindehelferin in die höhere Vergütungsgruppe über, so regelt sich die Einordnung in die neue Gruppe nach den für Beamte geltenden Bestimmungen.

§ 19

Im Falle der Erkrankung der Gemeindehelferin hat diese nach besonderer Aufforderung der Dienststelle, nach Ablauf von drei Tagen jedoch ohne besondere Aufforderung eine ärztliche, auf Verlangen der Kirchengemeinde eine amtsärztliche Krankheitsbescheinigung auf ihre Kosten beizubringen. Ein Krankenschein ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 20

(1) Der Gemeindehelferin werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Dienstbezüge weitergezahlt, und zwar nach einer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Hamburgischen Landeskirche

von weniger als	4 Monaten bis zur Dauer von	2 Wochen
" mindestens	4 " " " " "	6 "
" "	3 Jahren " " " " "	7 "
" "	5 " " " " "	8 "
" "	8 " " " " "	10 "
" "	10 " " " " "	13 "

jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

(2) Als eine durch Krankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 gilt auch ein durch die gesetzlichen Versicherungsanstalten oder Versorgungsbehörden verordneter Kuraufenthalt.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen nicht selbst verschuldeten Unfall im Dienste verursacht, so werden unter den gleichen Bedingungen die Dienstbezüge bis zur Dauer von 26 Wochen fortgezahlt.

(4) Die Vergütungsfortzahlung erfolgt für jeden selbständigen und neuen Krankheitsfall. Liegt zwischen gleichartigen Erkrankungen nur eine kurze Arbeitsaufnahme, so ist die der Arbeitsaufnahme folgende Erkrankung nur dann ein selbständiger Krankheitsfall im Sinne der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, wenn es sich bei der aufgenommenen Tätigkeit ihrer objektiven Bewertung nach um eine wirkliche Dienstleistung, nicht um einen mißglückten Arbeitsversuch gehandelt hat.

§ 21

Die Fortzahlung der Dienstbezüge bei vorübergehender Verhinderung aus einem anderen als im § 20 bezeichneten Grunde wird vom Landesbischof von Fall zu Fall festgestellt.

§ 22

Das Angestelltenverhältnis endet durch Kündigung. Die Kündigung durch die Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung des Landesbischofs.

§ 23

(1) Für die Gemeindehelferin und für die Kirchengemeinde gelten folgende Kündigungsfristen:

- a) bei einer Dienstzeit bis zu 6 Monaten, 14 Tage zum Monatschluß,
- b) bei einer Dienstzeit von mehr als 6 Monaten, 6 Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres,
- c) bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren, 3 Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres,
- d) bei einer Dienstzeit von mehr als 8 Jahren, 4 Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres,
- e) bei einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren, 5 Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres,
- f) bei einer Dienstzeit von mehr als 12 Jahren, 6 Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres.

(2) Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Jahren darf eine Kündigung durch die Kirchengemeinde nur bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes erfolgen, der sowohl in der Person der Gemeindehelferin, wie in den Verhältnissen der Kirchengemeinde liegen kann; als solcher gilt insbesondere Wegfall oder erhebliche Einschränkung der dienstlichen Aufgaben oder der zu ihrer Erfüllung im Haushalt bewilligten Mittel.

(3) Das Recht zur fristlosen Entlassung aus einem wichtigen Grunde nach den geltenden Bestimmungen bleibt unberührt.

(4) Als Dienstzeit im Sinne dieses Paragraphen gilt die ununterbrochene Tätigkeit im Dienste der Hamburgischen Landeskirche.

§ 24

(1) Bei Kündigung hat die Gemeindehelferin Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines Zeugnisses, das persönliches Gepräge zu tragen hat.

(2) Die Gemeindehelferin ist auch berechtigt, während des Angestelltenverhältnisses ein vorläufiges Zeugnis zu verlangen.

§ 25

Im Falle ihrer Verheiratung scheidet die Gemeindehelferin aus dem Dienst in der Gemeinde aus.

III. Hauptberufliche Hilfskräfte.

§ 26

Die Anstellung von hauptberuflichen Hilfskräften, die nach ihrer Ausbildung für das Amt eines Gemeindeglieds oder einer Gemeindehelferin nicht in Frage kommen, ist Sache des Kirchenvorstandes. Die Anstellung bedarf der Genehmigung durch den Landesbischof.

§ 27

(1) Voraussetzung für die Anstellung ist der Nachweis einer geordneten kirchlichen Ausbildung (Besuch einer von der Hamburgischen Landeskirche anerkannten Bibelschule usw.).

(2) § 4 (2) und § 7 (2) dieses Gesetzes finden Anwendung.

§ 28

- (1) Die rechtliche Stellung der hauptberuflichen Hilfskräfte ist die von Vertragsangestellten.
- (2) Die Vergütung wird durch die Kirchenhauptkasse monatlich im voraus nach den Sätzen der Anlage gezahlt. Die Einstufung nimmt der Landesbischof vor.
- (3) § 16 (2) und (3), §§ 17 bis 24 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

IV. Nebenberufliche Hilfskräfte.

§ 29

- (1) Für Hilfskräfte, die im Nebenberuf vom Kirchenvorstand in der Gemeindegarbeit gegen Vergütung beschäftigt werden, kann, wenn sie sich im Dienste bewährt haben, der Gemeinde im Voranschlag ein jederzeit widerruflicher Zuschuß bewilligt werden, solange die eigenen Mittel der Gemeinde zur Bezahlung dieser Hilfskräfte nicht ausreichen.
- (2) Der Zuschuß kann von 2 zu 2 Jahren gestaffelt werden, darf aber den Betrag von RM 100.— monatlich nicht übersteigen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 30

Die Hilfskräfte im Dienste der Gemeinden (Abschnitt III), deren Bezüge oder Gehalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Bestimmungen höher waren als das nach diesem Gesetz ihnen zukommende neue Gehalt, erhalten den jeweiligen Unterschiedsbetrag neben dem neuen Gehalt, bis durch das neue Gehalt der Unterschied ausgeglichen ist.

§ 31

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.
- (2) Die Richtlinien für die Anstellung von Gemeindegelfern und Gemeindegelferinnen vom 25. Oktober 1928 werden aufgehoben.

Der Landesbischof
Tügel

Anlage

Vergütungsstarif

Im Dienstjahr	IV Hauptberufliche Hilfskräfte im Dienste der Kirchengemeinden	V Nach 15 Dienstjahren in Gruppe IV	VII Gemeindehelferinnen im Gemeinde- und gesamtkirchlichen Dienst	VIII Gemeindehelferinnen im gesamtkirchlichen Dienst *)
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1.	2610	2655	3188	3230
2.	2610	2655	3188	3230
3.	2697	2744	3375	3420
4.	2697	2744	3375	3420
5.	2784	2832	3563	3610
6.— 7.	2900	2950	3750	3800
8.— 9.	3020	3100	4000	4100
10.—11.	3140	3300	4250	4400
12.—13.	3260	3450	4500	4700
14.—15.	3380	3600	4750	5000
16.—17.	3500	3750	5000	5300
18.—19.	3600	3900	5250	5500
20.—21.	3700	4050	5500	5700
22.—23.	3800	4200	—	5900
24.—25.	3900	4350	—	6100
26.—27.	—	4500	—	6300

(Die Sätze sind zu kürzen nach den Bestimmungen der Notverordnungen.)

*) Einordnung durch den Landesbischof.